

**25.04.06**

## **Unterrichtung**

durch das  
Europäische Parlament

---

**Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Föderierten Staaten von Mikronesien über die Fischerei vor der Küste der Föderierten Staaten von Mikronesien**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 305416 - vom 25. April 2006. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 15. März 2006 angenommen.

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Föderierten Staaten von Mikronesien über die Fischerei vor der Küste der Föderierten Staaten von Mikronesien (KOM(2005)0502 – C6-0353/2005 – 2005/0206(CNS))**

**(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2005)0502)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0353/2005),
  - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Entwicklungsausschusses (A6-0035/2006),
1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Föderierten Staaten von Mikronesien zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Abänderung 1  
Erwägung 2 a (neu)

***(2a) Das Europäische Parlament muss besser informiert werden; daher sollte die Kommission jährlich über die Anwendung des Abkommens Bericht erstatten.***

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 2  
Artikel 2 a (neu)

**Artikel 2a**

***Im letzten Jahr der Gültigkeit des Protokolls und vor Abschluss eines neuen Abkommens zur Verlängerung des Protokolls legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung des Abkommens vor.***

Abänderung 3  
Artikel 2 b (neu)

**Artikel 2b**

***Auf der Grundlage des in Artikel 2a genannten Berichts und nach Anhörung des Europäischen Parlaments erteilt der Rat der Kommission gegebenenfalls ein Mandat für die Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines neuen Protokolls.***

Abänderung 4  
Artikel 2 c (neu)

**Artikel 2c**

***Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat darüber, ob das mehrjährige sektorale Programm und die Modalitäten seiner Anwendung, auf die in Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Bezug genommen wird, eingehalten wurden.***